

## Schlußbemerkung: Die Entnazifizierung als Voraussetzung und Teil der französischen Demokratisierungspolitik

*Eine aktive Bekämpfung des Nationalsozialismus ist im Kreise nicht mehr erforderlich. Wenn auch vielleicht noch einzelne, die sich früher politisch betätigt haben, dieses noch nicht verschmerzen können, so stehen sie doch isoliert da, ohne daß sie etwas auszurichten vermögen.*

Dies schrieb der Landrat des Kreises Mayen drei Monate nach der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands<sup>1</sup>. Die Entnazifizierung hatte damals aber erst begonnen. Sie nahm in der französischen einen anderen Verlauf als in den anderen Besatzungszonen. In der ersten Phase hielt sich die französische Militärregierung an die alliierten Bestimmungen, die im SHAEF-Handbook aufgeführt waren; die sehr kurze Vorbereitungszeit hatte eigene Planungen verhindert. Die chaotischen Zustände in der Zone und der erst im August 1945 einsetzende Aufbau der Besatzungsverwaltung unter Generalverwalter Laffon führten dazu, daß die Entnazifizierungsmaßnahmen anfangs von Kreis zu Kreis differierten, obwohl die zuständigen Offiziere gehalten waren, die alliierten Bestimmungen zu beachten. NS-Aktivisten und mutmaßliche Kriegsverbrecher wurden verhaftet und in Internierungslagern festgehalten. Auch hierbei hielt sich die Militärregierung an die alliierten Vorschriften und achtete darauf, daß keine "unschuldigen" Personen inhaftiert blieben. Seit Mitte 1946 befanden sich – bis auf einzelne Ausnahmen – nur noch politisch schwer belastete Nationalsozialisten oder mutmaßliche Kriegsverbrecher in den Lagern.

Der Entnazifizierung wurde von der Militärregierung in Baden-Baden ein hoher Stellenwert beigemessen. Für Laffon hing von ihrem Gelingen der Erfolg der französischen Besatzungspolitik ab. Nur durch sie könne eine stabile deutsche Demokratie aufgebaut und damit eine dauerhafte Friedensordnung in Europa geschaffen werden. Seit Ende August 1945 plante Baden-Baden eine eigenständige französische Entnazifizierungspolitik. Die Mängel des amerikanischen Verfahrens, das von Schematismus und Automatismus gekennzeichnet war, sollten vermieden werden. Durch den Verzicht auf die Erfassung sämtlicher Nationalsozialisten und die Beschränkung der Entnazifizierung auf den Bereich der öffentlichen Verwaltung und das Führungspersonal in der Privatwirtschaft sollte die Ausuferung zu einer bürokratischen Massensäuberung, wie sie in der amerikanischen Zone zu verzeichnen war, verhindert werden. Die Maßnahmen der politischen Säuberung sollten in einer kurzen Zeit durchgeführt werden können. Ziel war es, den Aufbau der deutschen Demokratie abzuschern. Im Gegensatz zur amerikanischen Zone trat der moralische Aspekt einer Bestrafung politisch schuldiger Nationalsozialisten in den Hintergrund. Aus diesem Grund wurden sowohl eine Übernahme der verschärften amerikanischen Entlas-

---

<sup>1</sup> Politischer Lagebericht an das Regierungspräsidium, 3.8.1945; LHA KO 441/45357/67–75. Derselbe Landrat führte im November 1945 für die milderen Entnazifizierungsbestimmungen in der französischen Zone als Grund an: *Es mag dies wohl darauf zurückzuführen sein, daß in Frankreich das Judentum nicht die Stellung einnimmt wie in den USA*; Schreiben an das Regierungspräsidium, 9.11.1945; LHA KO 441/45358/42ff.